

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Nr. 132

FREITAG, DEN 12. NOVEMBER

1999

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch	3209	Einrichtung einer Studienrichtung und eines Studienganges der Technischen Universität Hamburg-Harburg	3212
Anordnung zur Änderung der Anordnung über Vollstreckungsbehörden	3209	Öffentliche Zustellung	3212
Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	3209	Schifffahrtsbehinderung an der Rathausschleuse ...	3212
Habilitationsordnung des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg	3209	Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens	3212
		Öffentliche Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs	3213
		Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen	3213

BEKANNTMACHUNGEN

Habilitationsordnung des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

Vom 6. Oktober 1999

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 6. Oktober 1999 die vom Fachbereichsrat Philosophie und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg am 16. Juni 1999 auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hambur-

gischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 1. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203), beschlossene Habilitationsordnung des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt die Habilitation in den Fächern, die im Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften vertreten sind.

§ 2

Habilitation

Die Habilitation ist eine akademische Prüfung. Sie dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger Forschung im Habilitationsfach oder Habilitationsgebiet.

§ 3

Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation erfolgt auf Grund einer in der Regel noch unveröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationschrift) und eines Kolloquiums. Anstelle einer Habilitationschrift können auch eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen, in Ausnahmefällen auch eine hervorragende Dissertation, als schriftliche Habilitationsleistungen zugelassen werden.

(2) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen außer der besonderen Forschungsbefähigung auch nachweisen, daß die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Forschungsergebnisse angemessen darzustellen vermag; von ihnen wird eine wesentliche Förderung der Wissenschaft erwartet.

§ 4

Habilitationsausschuß

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Zulassung zur Habilitation und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses (§ 7) setzt der Fachbereichsrat jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Habilitationsausschuß ein.

(2) Dem Habilitationsausschuß gehören an: die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und je eine Professorin bzw. je ein Professor oder ein habilitiertes Mitglied der wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs.

(3) Der Habilitationsausschuß trifft seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Die Empfehlungen des Habilitationsausschusses gemäß Absatz 1 sind dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorzulegen. Dieser kann eine Angelegenheit zur erneuten Beratung einmal an den Ausschuß zurückverweisen und entscheidet dann endgültig.

(5) Anträge auf Zulassung sind jeweils bis zum 1. Mai bzw. 15. November eines Jahres zu stellen. Über die Zulassung ist binnen zweier Monate zu entscheiden.

§ 5

Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion voraus.

(2) In Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis der Promotion für die Zulassung zur Habilitation abgesehen werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine akademische Prüfung oder ein Staatsexamen im Habilitations- oder in einem verwandten Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und überragende wissenschaftliche Leistungen nachweist. In diesem Fall kann die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs vor Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation mindestens zwei vom Habilitationsausschuß vorzuschlagende Gutachterinnen bzw. Gutachter, die selbst habilitiert sind, um Fachgutachten über die bisherigen Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers bitten.

(3) Wird die Habilitation mit schriftlichen Habilitationsleistungen angestrebt, die einem gescheiterten Verfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zugrunde gelegen haben, so kann die Zulassung zur Habilitation nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

§ 6

Nachweise für die Zulassung zur Habilitation

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber reicht der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation unter Angabe des angestrebten Habilitationsfaches ein.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Reifezeugnis und sonstige Zeugnisse über bestandene wissenschaftliche Prüfungen,
2. die Abgangszeugnisse der Universitäten und Hochschulen, an denen die Bewerberin bzw. der Bewerber studiert hat,
3. die Dissertation und die Doktorurkunde,
4. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über die wissenschaftliche Fortbildung und Tätigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Abgang von der Universität Auskunft gibt,
5. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers darüber, ob sie bzw. er bereits anderweitig um Habilitation nachgesucht hat,
6. eine Versicherung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, daß sie bzw. er die Habilitationschrift selbständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat,
7. die schriftlichen Habilitationsleistungen (in sieben Exemplaren),
8. Veröffentlichungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, denen auch druckfertige Manuskripte beigelegt werden können, und ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
9. ein vollständiges Verzeichnis aller nach der Promotion abgehaltenen Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen oder Universitäten.

(3) Der Antrag kann bis zur Bestellung der Gutachter oder Gutachterinnen zurückgezogen werden, ohne daß dies einer Ablehnung der Habilitationsleistungen gleichgesetzt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuß.

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an mindestens fünf Professorinnen bzw. Professoren/Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten des Fachbereichs, darunter mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren/Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten des betreffenden Faches. Dabei haben die Professorinnen bzw. die Professoren die Mehrheit.

Außerdem sollen ihm bis zu zwei Professorinnen bzw. Professoren aus anderen Fachbereichen oder einer anderen Universität angehören. Stimmberechtigte Mitglieder können auch die Professorinnen bzw. Professoren gemäß § 8 Absatz 2 (§ 102 a HmbHG) sein. Mit beratender Stimme können eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Wissenschaftlichen Assistentinnen bzw. Wissenschaftlichen Assistenten teilnehmen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann bis zu zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses vorschlagen; den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Der Prüfungsausschuß tagt unter dem Vorsitz der Dekanin bzw. des Dekans.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, soweit es diese Ordnung nicht anders vorsieht.

(3) Entscheidungen über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsleistungen setzen die Anwesenheit aller Mitglieder voraus. In besonderen Ausnahmefällen kann ein schriftliches Votum zugelassen werden; die Entscheidung, ob ein besonderer Ausnahmefall vorliegt, trifft der Dekan bzw. die Dekanin.

(4) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Fachbereichsrat mitzuteilen.

§ 8

Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuß fordert mindestens drei Gutachten, darunter wenigstens ein auswärtiges, über die schriftlichen Habilitationsleistungen an.

(2) Nach Eingang der Gutachten liegen diese zusammen mit den schriftlichen Habilitationsleistungen vier Wochen im Fachbereich zur Einsicht für alle Professorinnen bzw. Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs aus; diese haben in dieser Frist die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(3) Nach Ablauf der Frist berät der Prüfungsausschuß unter Würdigung der eingegangenen Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen. Er beschließt über Annahme oder Ablehnung oder über die Rückgabe zur Überarbeitung gemäß Ziffer 5 dieses Absatzes. Diese Beschlüsse erfordern zu ihrer Gültigkeit eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Mit der Ablehnung der Habilitationsschrift ist das Verfahren beendet.

(4) Gegen die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen durch den Habilitationsausschuß kann die Bewerberin bzw. der Bewerber schriftlich innerhalb von vier Wochen Einwände bei der Dekanin bzw. dem Dekan vorlegen. Der Habilitationsausschuß hat sich dann innerhalb von acht Wochen nochmals mit der schriftlichen Habilitationsleistung zu befassen. Werden die Einwände von der Mehrheit des Ausschusses akzeptiert, muß eine Überarbeitung der Gutachten und eine erneute Abstimmung gemäß Absatz 3 erfolgen.

(5) Der Prüfungsausschuß kann die eingereichten schriftlichen Habilitationsleistungen mit Bearbeitungsauftrag einmal zurückgeben. Er setzt in diesem Fall eine angemessene Frist, die die Dauer eines Jahres nicht überschreiten soll. Wird die schriftliche Habilitationsleistung innerhalb der gesetzten Frist nicht wieder eingereicht, so ist das Verfahren mit dem Ablauf der Frist beendet. Verlängerungen sind nicht zulässig.

(6) Mit der Ablehnung der Habilitationsschrift ist das Verfahren beendet.

§ 9

Kolloquium

(1) Sind die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen, so hat die Bewerberin bzw. der Bewerber vor dem Prüfungsausschuß einen Vortrag von 30 Minuten Dauer zu halten. Dazu hat die Bewerberin bzw. der Bewerber drei Vorschläge einzureichen. Der Prüfungsausschuß wählt aus den eingereichten Vorschlägen das Thema des Habilitationsvortrages aus. Das Thema ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten drei Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(2) An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium von bis zu 60 Minuten Dauer an.

(3) Das Kolloquium erstreckt sich auf das Thema des Vortrages, die Inhalte der schriftlichen Habilitationsleistungen sowie grundsätzliche Fragen des angestrebten Habilitationsfaches. Es findet unter Beteiligung der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Gutachterinnen bzw. der Gutachter sowie derjenigen Mitglieder des Fachbereichs statt, die nach § 8 Ziffer 2 eine Stellungnahme abgegeben haben. Das Kolloquium ist universitätsöffentlich und soll in geeigneter Form angekindigt werden.

§ 10

Vollzug der Habilitation

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder abschließend über die Habilitationsleistungen und über das Habilitationsgebiet, sofern es abweichend von den Fächern gemäß § 1 festgestellt werden soll. Die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses gibt diesen Beschluß der Bewerberin bzw. dem Bewerber bekannt.

(2) Sind die Habilitationsleistungen angenommen, stellt die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses den Vollzug der Habilitation fest. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält eine vom Fachbereich ausgestellte Urkunde, aus der das Habilitationsfach oder Habilitationsgebiet hervorgeht.

(3) Das gesamte Habilitationsverfahren soll innerhalb von 12 Monaten, gerechnet von der Einreichung des Antrages auf Zulassung der Habilitation, abgeschlossen sein.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs teilt die erfolgte Habilitation der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität mit.

§ 11

Druck der Habilitationsschrift

Für die Habilitationsschrift besteht Publikationspflicht. Innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Habilitation hat die bzw. der Habilitierte kostenlos drei gedruckte Exemplare ihrer bzw. seiner Habilitationsschrift an den zuständigen Fachbereich abzuliefern. Über andere Veröffentlichungsformen und über Fristverlängerungen entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

§ 12

Wiederholung

Ist die Habilitation abgelehnt worden, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber frühestens nach einem Jahr erneut die Zulassung zur Habilitation beantragen.

§ 13

Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

(1) Über Widersprüche entscheidet gemäß § 64 Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 61 Absatz 1 HmbHG der Fachbereichsrat.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Bewerberin bzw. des Bewerbers, beim Ausschuß für Forschung und Nachwuchsförderung die Überprüfung des Habilitationsverfahrens zu beantragen oder gegen Entscheidungen des Fachbereichsrates und des Prüfungsausschusses Rechtsbehelfe einzulegen.

§ 14

Widerruf

Die Habilitation ist vom Fachbereichsrat zu widerrufen, wenn sie durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen oder über die selbständige Abfassung der eingereichten Arbeiten bewirkt worden ist. Vor dem Beschluß ist der bzw. dem Habilitierten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß, der den Widerruf ausspricht, ist der bzw. dem Habilitierten mit den Gründen schriftlich mitzuteilen und der Universitätspräsidentin bzw. dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde wird eingezogen.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Mit diesem Tag tritt die Vorläufige Ordnung für die Habilitation in den Fachbereichen Philosophie, Psychologie, Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaft, Sprachwissenschaften, Geschichtswissenschaft, Kulturgeschichte und Kulturkunde, Orientalistik der Universität Hamburg vom 17. September 1969 für den Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften außer Kraft. Habilitationsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits eröffnet sind, werden nach der in Satz 2 genannten Ordnung fortgeführt.

Hamburg, den 18. Oktober 1999

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 3209